

ihm ein harmonisches Eheleben mit der Beklagten genug bieten werde, um über seine Enttäuschung hinwegzukommen. Mehr kann aus den fraglichen Äußerungen nicht entnommen werden. Dementsprechend hat er auch sein Verhalten weiterhin zunächst abwartend gestaltet. Er hat weder einen sofortigen Bruch vollzogen, bei dem er unter Umständen Gefahr gelaufen wäre, sich selbst ins Unrecht zu setzen, noch andererseits sich irgendwie der sich für ihn aus der Sachlage ergebenden Rechte begeben. Ein Widerspruch zwischen seinem Verhalten und den getanen Äußerungen besteht nicht. Anschließend sei noch bemerkt, daß der vom Berufungsgericht beiläufig herangezogene, dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen entnommene Gesichtspunkt des inneren Vorbehalts hier überhaupt auszuschneiden hat, da es sich, wie bereits betont, im Falle des § 37 Abs. 2 EheG nicht um eine *Willenserklärung* handelt: in Frage steht allein, ob auf Grund der Gesamtwürdigung aller in Betracht kommender Tatumstände auf das Vorhandensein des fraglichen inneren Willens geschlossen werden kann oder nicht. Setzt der Ehegatte, der sich zunächst nur bedingt, unter Einschränkungen und Vorbehalten, zur Fortsetzung der Ehe entschlossen hatte, sein ehedemäßes Verhalten während einer längeren Zeit fort, so können allerdings die Dinge sehr wohl so liegen, daß daraus auf einen Wandel seiner Einstellung im Sinne einer Aufgabe der ursprünglichen Einschränkungen und Vorbehalte geschlossen werden kann. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Spannungen und Reibungen in der Ehe haben in der – übrigens nur wenige Monate umfassenden – Folgezeit fortbestanden, ohne daß es auch nur zu dem Versuch einer wirklichen Aussöhnung gekommen wäre. Nichts spricht unter diesen Umständen dafür, daß sich der Kläger nachträglich vorbehaltlos zu einer Fortsetzung der Ehe entschlossen hätte.

Nach alledem kann der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger seinen Anspruch auf Aufhebung der Ehe nach § 37 Abs. 2 eingebüßt hätte, nicht beigetreten werden. Es war vielmehr die Aufhebung der Ehe auszusprechen. Ein Schuldausspruch gemäß § 42 Abs. 2 EheG kommt nicht in Frage, da die Beklagte trotz vorausgegangener Krankheit von der Unfruchtbarkeit im Zeitpunkt der Eheschließung keine Kenntnis hatte. Das Hilfsbegehren auf Scheidung der Ehe erledigt sich damit.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 93a, 92 ZPO.

---

**62. Der einzelne Unternehmer soll zu den Lasten der Unfallversicherung, die grundsätzlich von der Gemeinschaft der Betriebe zu tragen sind (§ 731 RVO), nur dann herangezogen werden, wenn eine offensichtliche Verletzung der Schutzpflicht vorliegt, die es angezeigt erscheinen läßt, ihn und andere Unternehmer für künftige Fälle an die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nachdrücklich zu mahnen.**

Zur Verpflichtung eines Unternehmers, aus den §§ 618 BGB,  
120 GewO und zur Rückgriffshaftung nach der RVO.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. September 1944 (V 49/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen des Heinrich Hartstein, Inhaber eines Wagenbaugeschäfts in Berlin-Wilmersdorf, Beklagten und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schulte in Leipzig,

gegen

die Schmiedeberufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) in Berlin-Dahlem, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Brandis und die Reichsgerichtsräte Dr. Musold, Böhmer, Dr. Hackl, Denecke für Recht erkannt:

*Das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. März 1944 wird aufgehoben.*

*Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts in Berlin vom 27. Juli 1942 wird zurückgewiesen.*

*Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Klägerin. — Von Rechts wegen.*

#### *Tatbestand*

Am 30. Januar 1940 zwischen 11 und 12 Uhr ist der Angestellte des Beklagten, Schirrmeister Engelhardt, auf dem Abort des Betriebes verunglückt. Dort hatte kurz vorher der Beklagte, da die Zuflußleitung zum Druckspüler eingefroren war, einen kleinen Ofen mit brennender Holzkohle, den er sich von einem benachbarten Klempnermeister geliehen hatte, zum Auftauen neben dem Sitzbecken aufgestellt und war dann, ohne seinen Angestellten von dieser Maßnahme Kenntnis zu geben, mit einem Gesellen zu seinem wenige Häuser entfernt gelegenen Holzplatz gegangen, um einige Bretter zu holen; das Fenster der Aborttür hatte er vor seinem Weggang geöffnet. Als er nach etwa 10 bis 15 Minuten zurückkam, drang Rauch aus dem Abort. Beim Öffnen der Tür fand man Engelhardt völlig angekleidet besinnungslos mit brennenden Kleidern vor dem Ofen liegen. Er hatte sich schwere Verbrennungen zugezogen, die eine längere Behandlung und Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten.

Für die bisher von der Klägerin gemachten Aufwendungen in Höhe von 4.114,21 RM und die künftig von ihr an den Verunglückten zu machenden Leistungen nimmt sie mit der vorliegenden Klage den Beklagten auf Grund des

§ 903 RVO in Anspruch, weil der Unfall darauf zurückzuführen sei, daß Engelhardt infolge der aus dem Ofen ausgeströmten Gase ohnmächtig geworden und auf den glühenden Ofen gefallen sei, und weil der Beklagte die Benutzung des Abortes während des Auftauens seinen Angestellten mündlich oder schriftlich hätte untersagen müssen, namentlich wenn er eine Zeitlang das Grundstück verlassen habe.

Während das Landgericht die Klage mangels eines Verschuldens des Beklagten abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht den Beklagten zum Ersatz der der Klägerin bisher entstandenen und künftig erwachsenden Aufwendungen verurteilt. Mit der Revision erstrebt der Beklagte wiederum Abweisung der Klage, während die Klägerin Zurückweisung der Revision verlangt.

#### *Entscheidungsgründe*

Die von der Revision geäußerten Bedenken, ob nicht infolge der Streichung des Abs. 2 in den §§ 222, 230 StGB durch die Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) die notwendigen Voraussetzungen für eine weitere Anwendung des § 903 RVO weggefallen seien, bestehen nicht. Wieweit eine Haftung aus Abs. 1 des § 903 dadurch berührt wird, daß jetzt im Strafverfahren in der Regel nicht mehr festgestellt wird, daß die fahrlässige Tötung oder Körperverletzung unter Außerachtlassung einer Berufspflicht begangen sei, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft durch den Fortfall einer strafrechtlichen Feststellung über die Vernachlässigung der beruflichen Sorgfalt schon um deswillen nicht berührt, weil er nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 4 das. von einer strafrechtlichen Feststellung überhaupt unabhängig ist, das Prozeßgericht vielmehr von sich aus die in § 903 vorgesehenen Feststellungen treffen muß. Im übrigen erfordern Sinn und Zweck dieses Abs. 4 ein Weiterbestehen der Haftung des Unternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft. Denn die Vorschrift bezweckt, die Unternehmer durch Androhung der Ersatzpflicht dazu anzuhalten, alles Erforderliche zur Verhütung von Unfällen zu tun, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften nachzukommen. Andererseits muß daraus, daß bei der Neufassung der Bestimmungen über die Unfallversicherung in dem Gesetz vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) der Wortlaut des § 903 unverändert geblieben ist, entnommen werden, daß der Gesetzgeber den Rückgriffsanspruch jetzt nicht etwa schon bei jeder Fahrlässigkeit eines Unternehmers hat geben wollen, sondern nach wie vor nur bei einem qualifizierten Verschulden, d.h. bei Nichtbeachtung der dem Unternehmer vermöge seines Amtes, Berufes und Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten.

Zutreffend ist das Berufungsgericht ferner davon ausgegangen, daß ein Verstoß des Unternehmers gegen die ihm vermöge seines Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten schon dann gegeben ist, wenn er die

ihm gemäß § 618 BGB, § 120 a GewO obliegende Pflicht verabsäumt hat, die Arbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben soweit zu schützen, als es die Natur des Betriebes oder der Dienstleistung gestattet, indem er es unterlassen hat, zu diesem Zweck die Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte entsprechend einzurichten und zu erhalten. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß zu den Berufspflichten des Unternehmers nicht nur, wie die Revision meint, die Pflichten gehören, die ihm im Hinblick auf die der betreffenden Berufsart eigentümlichen besonderen Gefahren obliegen. Letztere mögen ihn zu besonders eindringlichen Maßnahmen und zu ganz besonders strenger Beachtung der insoweit erlassenen Unfallverhütungsvorschriften veranlassen. Daneben ist aber dem Unternehmer gerade in seiner Eigenschaft als Führer des Betriebes durch § 2 AOG die besondere Pflicht auferlegt, für das Wohl seiner Gefolgschaft zu sorgen, also insbesondere die in §§ 618 BGB, 120 a GewO genannten Maßnahmen zu treffen. Es handelt sich somit um eine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Verpflichtung des Unternehmers und damit um eine besondere Pflicht im Sinne des § 903 RVO (vgl. dazu auch RGZ Bd. 128 S. 328 u. a.). Ob diese allgemeine Fürsorgepflicht in den Unfallverhütungsvorschriften nochmals ihren Ausdruck gefunden hat oder Bestimmungen wie § 2 der Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten (in Abschrift Bl. 2 d. A.) nur die besonderen, für bestimmte Berufe und Unternehmungsarten notwendigen Einrichtungen haben erfassen wollen, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls die allgemeine Schutzpflicht des Unternehmers auch dann besteht, wenn sie nicht ausdrücklich in die Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen ist. Daß diese Schutz- und Fürsorgepflicht sich auch auf die für jeden Betrieb unerläßlichen sanitären Einrichtungen, wie die Abortanlagen, erstreckt, kann nicht zweifelhaft sein. Demnach war der Beklagte als Unternehmer und Betriebsführer an sich verpflichtet, während der Instandsetzung des Aborts dafür zu sorgen, daß seine Gefolgschaftsmitglieder durch die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen keinen Schaden erlitten.

Indessen sind die Anforderungen, die das Berufungsgericht in dieser Hinsicht hier an den Beklagten gestellt hat, zu weitgehend; seine Annahme, daß den Beklagten an dem Unfall seines Angestellten ein Verschulden treffe, läßt sich nicht rechtfertigen. Der Beklagte konnte erwarten, daß seine wenigen – sieben oder acht – Gefolgschaftsmitglieder, denen entweder das Einfrieren des Aborts bekannt war oder die es aus dem Aufstellen des Ofens sofort erkennen mußten, zumal da nach der Bekundung Engelhardts die Leitung schon früher mehrmals eingefroren und in derselben Weise aufgetaut worden war, den Abort während seiner Abwesenheit nur in den allerdringendsten Fällen benutzt würden. Für solche Fälle konnte er ihnen aber die Benutzung des Abortes nicht untersagen. Ein Verbot wäre somit unter den gegebenen Umständen nicht nur überflüssig,

sondern auch wirkungslos gewesen; das Unterlassen eines solchen kann deshalb dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Es kann sich daher nur fragen, ob der Beklagte nicht verpflichtet war, seine Gefolgschaftsmitglieder über die Gefahren des offenen Holzkohlenofens zu belehren und sie mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen, daß während einer notwendig werdenden Benutzung des Abortes der Ofen hinausgesetzt oder die Tür etwas offen gelassen werden müsse, damit etwa sich bildende Gase abziehen könnten. Indessen ist zu berücksichtigen, daß durch die Benutzung eines solchen kleinen offenen Ofens zum Auftauen eingefrorener Aborteilungen zwar gewisse unangenehme Gerüche entstehen, die vielleicht bei längerer Einwirkung Kopfschmerzen oder Übelkeit hervorrufen können, daß aber in aller Regel keine erheblichen Gefahren damit verbunden sind. Im übrigen waren auch die bei dem Beklagten beschäftigten sieben oder acht Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere an offenen Schmiedefeuern, mit der Möglichkeit der Entstehung von Gasen und Dünsten aus offenem Feuer vertraut, mindestens hatte Engelhardt als alter erfahrener Meister, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, dieselben Erfahrungen und Kenntnisse wie der Beklagte selbst. Unter diesen Umständen würde es eine Überspannung der an einen Unternehmer hinsichtlich seiner Fürsorgepflicht zu stellenden Anforderungen bedeuten, wenn man verlangen wollte, daß der Beklagte seine Gefolgschaftsmitglieder darüber belehrte, welche Gefahren einem Benutzer des Abortes von dem neben dem Sitzbecken aufgestellten offenen Ofen beim Schließen von Tür und Fenster unter Umständen erwachsen könnten und welche Maßnahmen sie zur Vermeidung dieser Gefahren treffen müßten. Zu einer solchen Belehrung hatte er umso weniger Anlaß, als seine Abwesenheit nur vorübergehend war und wirkliche Gefahren durch die Gase des Öfchens während der kurzen Zeit der Benutzung des Abortes doch nur bei Zusammentreffen besonderer Umstände hervorgerufen werden konnten. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, daß der Beklagte nach allgemeiner Erfahrung einen Unfall dieser Art als mögliche Folge einer solchen Unterlassung voraussehen konnte, d. h., daß er damit hätte rechnen müssen, ein Gefolgschaftsmitglied werde während seiner kurzen Abwesenheit den Abort benutzen und währenddessen durch die aus dem Ofen ausströmenden Gase betäubt und durch die glühende Kohle des Ofens irgendwie verletzt werden. Dem Beklagten unter diesen Umständen die Haftung für die Folgen eines Unfalls gegenüber der Berufsgenossenschaft aufzuerlegen, würde auch mit dem Sinn und Zweck des § 903 Abs. 4 RVO nicht im Einklang stehen, wonach der einzelne Unternehmer zu den Lasten der Unfallversicherung, die grundsätzlich von der Gemeinschaft der Betriebe zu tragen sind (§ 731 RVO), nur dann herangezogen werden soll, wenn eine offensichtliche Verletzung der Schutzpflicht vorliegt, die es angezeigt erscheinen läßt, ihn und andere Unternehmer für künf-

tige Fälle an die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nachdrücklich zu mahnen.

Das angefochtene Urteil ließ sich daher schon mangels Vorhandenseins eines Verschuldens im strafrechtlichen Sinne nicht aufrechterhalten. Die Klage war vielmehr abzuweisen, ohne daß es darauf ankam, ob das Berufungsgericht bei seiner Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges noch das Gutachten des Sachverständigen Vogtherr zugrunde legen konnte, das davon ausgeht, daß das Türfenster während der Benutzung des Abortes geschlossen war, während dies nach der Bekundung von Gliniarz, daß der Rauch aus dem offenen Fenster gekommen sei, nicht mehr als feststehend anzusehen ist, wie auch die Tatbestandsberichtigung ergibt. Ebenso bedurfte es keines Eingehens darauf, ob die von der Revision geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu einer Betäubung erforderlichen Gasmengen angesichts der Beschaffenheit des Abortes und der kurzen Benutzungszeit – nach der Aussage Engelhardts nur eine Minute – begründet sind. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

---

### 63. Versicherungsvertragsgesetz. Zum Begriff des „Unfalls durch Kriegsereignisse“ im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Unfallversicherung auf den Todesfall.

VI. Zivilsenat. Urt. vom 29. September 1944 (VI 69/1944).

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

In Sachen der Vereinigten Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit, in Hannover, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

gegen

die Witwe Elisabeth Gertrud Reinsch geb. Dube in Dresden-A., Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ruland in Leipzig,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Juni 1944 wird zurückgewiesen.*

*Die Revisionsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels. Von Rechts wegen.*